

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
26.08.2013	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM- FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013	2651

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM- FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013**

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg Nr. 29) für Prüfungs- und Studienordnungen (Pro-StO) der Fachhochschule Brandenburg, erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-FHB):<sup>1</sup>

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Gliederung des Studiengangs
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang
- § 6 Art der Module
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Referate und Projektarbeiten
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studienzeiten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 19 Freiversuch

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 10.07.2013 genehmigt.

- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 21 Ergänzungsmodule
- § 22 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung
- § 23 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 24 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 25 Noten der Master-Prüfung
- § 26 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge.

## **§ 3 Akademischer Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

## **§ 4 Gliederung des Studiengangs**

- (1) Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Den Modulen werden entsprechend Anlage 1 (Modultafel) Kreditpunkte (credit points, CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Durch Wahl von Modulen entsprechend den Anlagen sind Wahlpflichtmodule möglich.

## **§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt drei Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 90 CP inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt. Bachelorabsolventen mit einer Gesamtanzahl von 180 CP können die fehlenden 30 CP in Form von Prüfungsleistungen aus den Fachbereichen der Fachhochschule Brandenburg bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachholen.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus den entsprechenden Tafeln im Anhang. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden CP vergeben, die in der Modulbeschreibung festgelegt sind, Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein CP entspricht damit einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (6) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

## **§ 6 Art der Module**

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
  - a. **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
  - b. **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Katalog von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen. Mit der Wahl des Moduls wird das Wahlpflichtmodul zum Pflichtmodul.
- (4) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (5) Module und Modulteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden vor Beginn des entsprechenden Semesters bekannt zu geben.
- (6) Die Wahlpflichtmodule sind im Wahlpflichtmodulkatalog enthalten, der sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft am Ende des vorhergehenden Semesters beschlossen.
- (7) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

## § 7 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
  - Vorlesungen (V)
  - Übungen (Ü)
  - Seminare (S)
  - Projekte/ Labor (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

**Übungen** dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Bei **Projekten/ im Labor** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für einen festgelegten Zeitraum unter Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
  - ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
  - eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse, wobei individuelle Studienleistungen nachweisbar sein müssen.
- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

### **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit, welche um ein Kolloquium ergänzt wird.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt.

### **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Regelungen des § 7 RO-FHB gelten entsprechend.
- (2) Der Erstgutachter einer Master-Arbeit muss ein Professor der Fachhochschule Brandenburg
- (3) sein.

### **§ 10 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind mündlich und/oder durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder durch Referate bzw. Präsentationen und/oder Projektarbeiten zu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig. Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen. Die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das Studentensekretariat erfolgt ausschließlich als Gesamtmodulnote. Bei Einbeziehung semesterbegleitender Prüfungen ist der jeweils prüfungsbefugte Lehrende für die Berechnung und Übermittlung der Gesamtmodulnote verantwortlich. §12 RO-FHB gilt entsprechend.
- (3) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (5) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.
- (6) Prüfungen und Prüfungsteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Ein Angebot in englischer Sprache setzt gem. § 7 Abs. 5 eine englische Vermittlung des entsprechenden Prüfungsstoffs voraus.

### **§ 11 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Für Prüfungen, mit Ausnahme für Module i.S. Abs. 2, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 RO-FHB.
- (2) Für die Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen

ab Semesterbeginn beim Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 ROFHB erfolgt.

- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens 10 Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind 1. das Prüfungsgespräch, 2. das Kolloquium. Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.  
Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Modul 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Moduls Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Formen der schriftlichen Prüfung sind
  1. die Klausurarbeit,
  2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Min. Sofern die Klausur mit weiteren Prüfungsleistungen kombiniert wird, ist ein geringerer zeitlicher Umfang zulässig.
- (3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein. Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt, das aktenkundig zu machen ist. Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der späteste Abgabezeitpunkt ist der letzte Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer. Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Abgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

## **§ 14 Referate und Projektarbeiten**

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

- (2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

#### **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
  1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Master Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ an der Fachhochschule Brandenburg eingeschrieben ist und
  2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle anderen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat und alle weiteren Voraussetzungen gemäß Rahmenprüfungsordnung § 14 erfüllt.
- (3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

#### **§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studienzeiten**

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 12 Abs. 1 und 2 ROFHB, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.
- (2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.
- (3) Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A die besten 10 %,

B die nächsten 25 %,

C die nächsten 30 %,

D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

- (4) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und CP im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine



Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

- (5) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen im gleichen Studiengang an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Haben Studierende durch Module des Master- Studiengangs bereits in einem gleichnamigen Bachelor-Studiengang CP erwirtschaftet, können diese Module im Master- Studiengang nicht angerechnet oder absolviert werden.
- (8) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Modul- und Gesamtnote einzubeziehen. Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und CP in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend.
- (10) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 9 RO-FHB gilt entsprechend.

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Master-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Master-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Master- Arbeit wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

### **§ 19 Freiversuch**

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden; § 10 RO-FHB gilt entsprechend.

### **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 19 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 11 Abs. 1 RO-FHB.

### **§ 21 Ergänzungsmodule**

- (1) Die Studierenden können außer in den jeweiligen modulspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1, 2 und 3) genannten Modulen noch in weiteren an Fachhochschule Brandenburg (auch einmalig durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodule) CP erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Ergänzungsmodule sind vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von CP (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

### **§ 22 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung**

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel/ Studienplan) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

### **§ 23 Master-Arbeit mit Kolloquium**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit. Zusammen mit dem Kolloquium entsteht ein Aufwand von 24 CP. Begleitend findet ein Seminar statt (2 CP). Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 14 Wochen eine Fragestellung auf dem Gebiet des Technologie- und Innovationsmanagements selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master- Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 26 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

### **§ 24 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit**

Die Regelungen des § 14,15 und 16 RO-FHB gelten entsprechend. § 15 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

### **§ 25 Noten der Master-Prüfung**

- (1) Die Noten in den Modulprüfungen ergeben sich gem. § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Modulprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75, die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Modulprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Modulnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der an der Fachhochschule Brandenburg erhaltenen Modulprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Die Gesamtnote wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. In die Bewertung gehen wie im Folgenden beschrieben alle Modulnoten ein, die an der Fachhochschule Brandenburg erworben wurden. Diese Note errechnet sich als  
$$\Sigma(\text{Modul-Note} \times \text{Modul-CP}) / \Sigma \text{CP}.$$

Die Noten, die im Ausland erworben wurden, werden ergänzend im Diploma Supplement aufgeführt.

### **§ 26 Zeugnis und Master-Urkunde**

Die Regelungen des § 18 RO-FHB gelten entsprechend.

### **§ 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) § 20 RO-FHB gilt für die Master-Prüfung entsprechend.
- (2) Eine Entscheidung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RO-FHB ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Master-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg bekannt gemacht werden.

### **§ 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg mit Wirkung vom 26.08.2013 in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule Brandenburg nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2013

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski

Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

## Anlagen

### Anlage 1: Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement

Sem.	Module						Σ Module	Σ CP / Semester
1	BWL-Management & Business Plan (5c)	Innovationsmanagement (5c)	Technologiemanagement (5c)	FuE-Projekt- und Team-Management (5c)	Lab 1 Technologievorschau (6c)	Technisches Fach 1 (wählbar aus Modulkatalog) (6c)	6	32
2	VWL-Technologiepolitik (5c)	Innovation Intelligence & Marketing (5c)	Produktkalkulation & FuE Controlling (5c)	Ringvorlesung (5c)	Lab 2 Produktplanung und Konzeptentwicklung (6c)	Technisches Fach 2 (wählbar aus Modulkatalog) (6c)	6	32
3	Masterseminar (2 CP)			Masterarbeit / Kolloquium (24 CP)				26
							12	90

### Fächerkatalog Technologie- und Innovationsmanagemen

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
Technologie- und Innovationsmanagement
Wahlpflichtfächer – Technische Fächer
Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen

Anlage 2: Prüfungstafel/ Studienplan Technologie- und Innovationsmanagement

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Fachnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Modul Credit Points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester			Prüfungsart	
					1.	2.	3.	PL*	SL
				<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>					
8	10/64	10	5	BWL – Management & Business Plan	4			X	
			5	VWL – Technologiepolitik		4		X	
				<b>Technologie- und Innovationsmanagement</b>					
24	32/64	32	5	Technologiemanagement	4			X	
			5	Innovationsmanagement	4			X	
			5	Innovation Intelligence & Marketing		4		X	
			5	Produktkalkulation & FuE-Controlling		4		X	
			6	Lab 1: Technologie-Vorausschau	4			X	
			6	Lab 2: Produktplanung und Konzeptentwicklung		4		X	
				<b>Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen</b>					
8	10/64	10	5	FuE-Projekt- und Team-Management	4			X	
			5	Ringvorlesung		4		X	
				<b>Wahlpflichtfächer – Technische Fächer -</b>					
8	12/64	12	6	Techn. Fach 1 (wählbar aus Modulkatalog)	4			X	
			6	Techn. Fach 2 (wählbar aus Modulkatalog)		4		X	

Zwischensumme

48	1,0	64							
				<b>Masterarbeit mit Masterseminar Kolloquium</b>					
			2	Masterseminar				X	Prä.
			18	Masterarbeit			2	X	ssA
			6	Kolloquium				X	M
Insgesamt:			90						

\* Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation

Anlage 3: Wahlpflichtmodulkatalog Technologie- und Innovationsmanagement

Modul	Semester	Lehrform		Prüfungsform	Σ SWS
		V	Ü		
Energieeffizienz Automatisierung	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz Elektronik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz Prozesstechnik	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz System Bahn	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energiespeicher	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Gebäude-Energetechnik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
innovative Antriebssysteme	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Kraftwerkleittechnik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Mathematische Optimierung und Stochastik	1. Sem.		X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Sicherheit und Zuverlässigkeit	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Grundlagen der Energieeffizienz	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz in der Elektronik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4

Lehrformen: V= Vorlesung, Ü= Übung

Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation